

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 144 (1993)
Heft: 7

Artikel: Der bernische Forstdienst einst und jetzt
Autor: Bill, Ronald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der bernische Forstdienst einst und jetzt

Von *Ronald Bill*

FDK 681: 902: 932: (494.24)

1. Einleitung

In diesem Exposé wird versucht, die Hauptereignisse in der Entwicklung des bernischen Forstdienstes von seinen Anfängen im 18. Jahrhundert bis in unsere Gegenwart nachzuzeichnen. Dabei wird bewusst auf eine Darstellung der Forstverwaltungen in den städtischen Bürgergemeinden verzichtet und die Ausbildung des Forstpersonals nur am Rande gestreift.

2. Die Anfänge einer kantonalen Forstorganisation im 18. Jahrhundert

Die Anfänge einer gesamtkantonalen Forstpolitik reichen bereits in die frühen Jahre des 18. Jahrhunderts. Mit dem spürbar werdenden Holz-mangel und den damit verbundenen grösseren Aufwendungen für die Sicherstellung der Holzversorgung – vor allem für die Hauptstadt Bern – schuf die Obrigkeit im Jahre 1711 die Deutsche Holzkammer. Ihre Hauptaufgaben waren, die obrigkeitlichen Waldungen – insbesondere die stadtnahen – in ihrem Bestand zu erhalten, die Nutzungen in ihnen zu regeln, die Holzversorgung der Hauptstadt sicherzustellen und die forstpolitischen Geschäfte des Kleinen und Grossen Rates vorzubereiten.

Die Oberaufsicht über die Wälder in den verschiedenen Amtsbezirken übte der jeweilige Landvogt oder zuständige Herrschaftsherr aus. Die direkte Waldhut besorgte der örtliche Bannwart.

Im Jahre 1775 wählte die Obrigkeit Franz H. Gaudard zum ersten Oberförster im Staate Bern, um primär die Leitung der Stadtwaldungen von Bern bzw. die Führung der Stadtbannwarte zu verbessern. Er hatte auch die Nutzbarmachung von obrigkeitlichen Wäldern im Amt Zweisimmen und Frutigen zugunsten der Hauptstadt zu prüfen und war für die Holzabnahme in den Gibeleggwäldern verantwortlich. Im Jahre 1794 nahm Franz Gruber seine

Tätigkeit im bernischen Forstdienst auf und führte vorerst Marchaufnahmen in den Hochwäldungen des Amtes Thun durch; bereits zwei Jahre später konnte er die «Inspektion» über die Gibelegg- und Gurnigelwälder übernehmen.

3. Die kantonale Forstorganisation während der Helvetik, Mediation und Restauration

Von den Umwälzungen nach dem Untergang des Ancien Régime im Jahre 1798 waren auch die obrigkeitlichen Wäldungen betroffen, denn sie wurden vom helvetischen Vollziehungsdirektorium zu Nationalwäldern erklärt. Man richtete eine Central-Forstinspektion ein, die dem Finanzministerium unterstellt war. Der kantonalen Verwaltungskammer kam die Aufgabe zu, nach den Weisungen der Zentralbehörde die Nationalwälder in ihrem Bestand zu erhalten, allfällige Arrondierungen und den Loskauf von Servituten vorzunehmen sowie für die Wahl und Beaufsichtigung der Waldhüter und die Kontrolle über die Holzabgaben besorgt zu sein.

Mit der Mediationsakte von 1803 wurden das Berner Oberland mit dem Kanton Bern wieder vereinigt und neue Verwaltungsstrukturen geschaffen. Die Kantonsverwaltung gliederte man in fünf Departemente: Das Forstwesen war dem Finanzrat unterstellt, wobei die direkte Verwaltung der Wäldungen einer besonderen Forstkommission anvertraut wurde. Mit dem Gesetz über die Administration der Wäldungen setzte die Kantonsbehörde den Zustand vor 1798 wieder in Kraft; damit hatten die Gemeinden und Partikularen die Befugnisse der Kantonsverwaltung über die Wäldungen anzuerkennen. Alle Holzanzweisungen und die Holzschlagbewilligungen erteilte die Forstkommission bzw. der Finanzrat.

Im gleichen Jahr wählte der Kleine Rat sodann Franz Gruber zum kantonalen Oberförster. Bereits im Jahre 1806 wurde er zum Forstmeister des Kantons befördert und Karl Kasthofer zum Oberförster des Oberlandes ernannt. Laut der Instruktion hatte der Forstmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen, welche analog auch für den Oberförster galten:

- Oberaufsicht über sämtliche obrigkeitlichen Wäldungen insbesondere in den Amtsbezirken Bern, Laupen und Seftigen sowie über einige Domänenwälder in den Ämtern Fraubrunnen und Burgdorf.
- Oberaufsicht über die Forstpolizei in den Gemeinde- und Privatwäldern.
- Bereisung der ihm direkt unterstellten Wälder alle drei Jahre, derjenigen des Oberförsters im Oberland alle sechs Jahre und der übrigen alle vier Jahre.
- Unmittelbare Leitung der Bewirtschaftung in den Staatswäldern der 1. Kategorie, das heisst alljährlicher Hauungsvorschlag zuhanden der

Forstkommission, Überwachung der Holzschläge, Verkauf und Abgabe von Holz an Berechtigte usw.

- Weisungsrecht an den Oberförster des Oberlandes für die Bewirtschaftung der dortigen Staatswälder sowie an die Bannwarte für die übrigen Staatswälder.
- Überdies hatte er der Forstkommission alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

Daraus geht hervor, dass der Forstmeister und der Oberförster ein umfangreiches Pflichtenheft hatten. Offenbar konnte dieses anfänglich bewältigt werden, doch mit der Zeit stieg die Belastung derart, dass im Jahre 1811 die Forstkommission und der Finanzrat die Einteilung des Kantons in vier Forstdepartemente empfahlen, was jedoch von der Regierung abgelehnt wurde: Erst im Jahre 1814 wurden zwei neue Oberförsterstellen geschaffen. Damit konnte die definitive Ablösung der Bewirtschaftung der obrigkeitlichen Waldungen bzw. Staatswälder durch die Oberamtleute vollzogen werden. Die vier Departemente gliederten sich wie folgt:

1. Departement: Amtsbezirke Bern, Aarberg und Laupen.
2. Departement: Amtsbezirke Interlaken, Frutigen und Oberhasli.
3. Departement: Amtsbezirke Aarwangen, Wangen, Fraubrunnen, Burgdorf, Trachselwald, Ober- und Niderrsimmental sowie Saanen.
4. Departement: Amtsbezirke Erlach, Nidau, Büren, Konolfingen, Signau, Thun, Seftigen und Schwarzenburg.

Die Forstorganisation des Jura bestand Anfang des 19. Jahrhunderts aus einem Unterforstinspektor in Delsberg, einem *Garde général* in Pruntrut und 20 Unterförstern; jede Gemeinde hatte zudem einen von ihr besoldeten Bannwart. Mit dem Anschluss des Jura an den Kanton Bern im Jahre 1815 wurde ein 5. Forstdepartement «Jura» geschaffen, ohne die bestehende Forstorganisation gross umzustrukturieren. Die Stelle des Oberförsters im Jura blieb aber bis 1823 unbesetzt, so dass der Forstmeister und ein Oberförster abwechselnd die entsprechenden Geschäfte besorgten.

Im Jahre 1818 machte Oberförster Kasthofer die Anregung, auch im alten Kantonsteil Unterförster anzustellen und eine Lehranstalt für junge Männer zu errichten. Dieses Ansinnen wurde vom Finanzrat abgelehnt und lediglich der Versuch unterstützt, im Oberland eine und im Unterland zwei junge Personen den Oberförstern zur Bereisung der Wälder zu unterstellen.

Mit der Instruktion von 1819 wurde ebenfalls das weite Aufgabengebiet der Forstkommission geregelt: Dazu gehörten die Anweisungen des von der vorgesetzten Behörde bewilligten Bauholzes und der Holzpensionen für die Beamten aus den Staatswaldungen, die Verwaltung der bewilligten Kredite für die Besoldungen, Vermessungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten im Staatswald, die Versorgung des Holzverkaufsdepots im Marzili in Bern und die

Bewilligungen für Holzschläge zum Verkauf aus den Gemeinde- und Privatwäldern, um nur einige Bereiche zu erwähnen. Bei bedeutenderen Geschäften wie Streitigkeiten über Nutzungsrechte, Waldkantonnements, -käufe und -verkäufe hatte sie lediglich ein Antragsrecht zuhanden der vorgesetzten Behörde.

4. Der Ausbau im 19. Jahrhundert

Im Jahre 1831 wurde eine neue Verfassung angenommen und damit die alte Regierung abgelöst; mit ihr demissionierten auch die meisten höheren Forstbeamten mit Ausnahme von Karl Kasthofer sowie den jurassischen Unterinspektoren Fellrath und Stockmar. Erst Mitte des Jahres 1832 legte die Forstkommision dem Finanzdepartement einen Entwurf für eine neue Forstorganisation vor, der Ende Jahr genehmigt wurde: Neben dem Forstmeisteramt wurden sechs Forstkreise – Bern (I), Oberland (II), Mittelland (III), Emmental (IV), Seeland (V) und Jura (VI) – mit je einem Oberförster geschaffen. Der Forstmeister war für die allgemeine Leitung des Forsthaushaltes, die Anleitung und Kontrolle der Oberförster sowie für die Forstgeschäfte zuhanden der Kommission bzw. der Regierung und für die Direktion der Forstlehranstalt verantwortlich. Die wichtigsten Aufgaben des Oberförsters umfassten die direkten Anweisungen an seine Unterforstbeamten und Holzhauer zur Pflege und Bewirtschaftung der Staatswälder, die Prüfung ihrer Fähigkeiten und den jeweiligen Wahlantrag sowie die Eröffnung der Beschlüsse der Forstkommision bei den Partikularen und Gemeinden.

Nachdem im alten Kantonsteil ab 1834 auch Unterförster angestellt und die Forstorganisation in den Amtsbezirken des Jura ausgebaut werden konnten, sah der Bestand der Forstbeamten Ende 1840 wie folgt aus: Ein Forstmeister, sechs Kreisoberförster, sieben Unterförster im alten Kantonsteil und sechs Gemeindeförster im Jura.

Mit der neuen Kantonsverfassung von 1846 wurden die bisherigen Verwaltungskommissionen durch Direktionen ersetzt und damit auch die Forstkommision aufgelöst. Das Forstwesen blieb der Finanzdirektion unterstellt und wurde durch den Domänen- und Forstverwalter und den Forstmeister geleitet. Das Kantonsgebiet unterteilte man in maximal sieben Forstkreise mit je einem Oberförster und maximal 21 Forstreviere mit je einem Unterförster, welche wiederum in Hutbezirke unterteilt wurden. Im Jura bildete man zwei Forstkreise, Erguel (VI) und Porrentruy (VII).

Neben der Einführung des Direktorialsystems wurde mit der Schaffung einer eigenständigen Direktion für die Domänen und Forsten im Jahre 1849 ein weiterer wichtiger Schritt gemacht, um das bernische Forstwesen zu fördern. Doch vorerst gab es einige Rückschläge, indem in den frühen fünfziger Jahren die Gemeindeförsterstellen im Jura aufgehoben und im alten

Kantonsteil auch alle Unterförster allmählich entlassen und nicht mehr ersetzt wurden. Nach einigen Jahren musste man sich eingestehen, dass diese Sparmassnahme zu viele Nachteile gebracht hatte, so dass man vier Jahre später alle vakanten Stellen wieder besetzen musste.

Im Jahre 1858 wurde mit der Wahl von Regierungsrat Joh. Weber von Seeburg als Direktor der Domänen und Forsten eine weitere günstige Voraussetzung für die Entwicklung des bernischen Forstwesens geschaffen. Er entwarf ein Programm für die Reformen im bernischen Forstwesen, in welchem vor allem die Ausbildung des Forstpersonals, die Errichtung von Wirtschaftsplänen sowie die Regelung der Waldausreutungen im Vordergrund standen. In der Folge konnten im Jahre 1860 die Waldbauschule gleichzeitig mit der landwirtschaftlichen Schule auf dem ehemaligen Gutsbetrieb Rütli eröffnet sowie Bannwartenkurse eingeführt werden.

In den siebziger Jahren trat die Frage der Aufstockung des Forstpersonalbestandes wieder stärker in den Vordergrund, weil immer mehr Wirtschaftspläne errichtet wurden. Die Kreisoberförster waren durch die Verwaltung des Staatswaldes und durch die Forstpolizei bereits ausgelastet; mit den Gemeindewäldern befassten sie sich nur am Rande. Um die Durchführung und Umsetzung der Wirtschaftspläne vorantreiben zu können, wurde die Bildung von Revieren mit je fünf bis zehn Gemeinden vorgeschlagen, doch blieb dieser Wunsch vorerst unerfüllt. Ein Schritt in diese Richtung wurde im Jahre 1874 vollzogen, als man im alten Kantonsteil elf Forstreviere bildete. Nach der Dienstinstruktion von 1875 hatten die Revierförster die forstpolizeiliche Aufsicht in den Gemeinde- und Privatwäldern auszuüben, auf die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswälder einzuwirken und die Kontrolle der Holzschläge und Ausreutungen in den Privatwäldern durchzuführen.

Das Dekret über die Organisation der Staatsforstverwaltung im Jahre 1882 brachte für den bernischen Forstdienst eine Straffung der Organisation. Ausgelöst wurde diese Reorganisation durch das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes, das die Verminderung des Personals und damit der Kosten zum Ziele hatte. Die Zahl der Forstkreise wurde von sieben auf achtzehn erhöht; für jeden Forstkreis war ein Kreisförster anzustellen. Anstelle des Kantonsforstmeisteramtes wurden drei Forstinspektionen mit je einem Forstinspektor geschaffen; gleichzeitig wurden die Stellen der Unterförster und Oberbannwarte aufgehoben. Die Kreisforstämter 1 bis 6 (Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Obersimmental und Saanen, Thun sowie Emmental) gehörten zur Forstinspektion Oberland, die Kreisforstämter 7 bis 12 (Seftigen und Schwarzenburg, Bern und Konolfingen, Burgdorf und Fraubrunnen, Oberaargau, Aarberg, Büren und Laupen sowie Seeland) zum Mittelland und die Kreisforstämter 13 bis 18 (St-Imier, Tavannes, Moutier, Delémont, Laufental und Porrentruy) zum Jura. Damit wurde die Grundstruktur des bernischen Forstdienstes, welche noch heute Gültigkeit hat, geschaffen.

5. Weitere Ausbauschritte im 20. Jahrhundert

Nachdem mehrere Gesetzesentwürfe im 19. Jahrhundert gescheitert waren, konnte endlich im Jahre 1905 das kantonale Forstgesetz vom Grossen Rat verabschiedet werden: In erster Linie ging es um die Einführung des Bundesgesetzes von 1902, um die Bereinigung der kantonalen Forstgesetzgebung und um die zeitgemässe Förderung des bernischen Forstwesens. Mit der dazugehörigen Verordnung von 1905 über die Organisation des Forstdienstes wurde der Forstkreis 19 (Niedersimmental mit Stockental) neu geschaffen und der Forstkreis 6 der Forstinspektion Mittelland zugewiesen. Das Forstgesetz von 1905 führte unter anderem zu einer intensiveren Ausbildung des unteren Forstpersonals mit sechs- bis achtwöchigen Unterförster- und ein- bis sechswöchigen Bannwartenkursen. Zudem wurden die Bereiche Wirtschaftsplanrevision, Forstpolizei, Bewirtschaftung der Wälder und Projektwesen – vor allem Aufforstungen in Einzugsgebieten von Wildbächen – geregelt.

Die Zeiten der beiden Weltkriege und der Wirtschaftskrisen führten auch zu vorübergehenden Umdispositionen im bernischen Forstdienst: In den zwanziger Jahren gab es vermehrt stellenlose Forstingenieure; 1933 musste ein Lohnabbau von 7 % in Kauf genommen werden; in der Zeit von 1935 bis 1944 wurden der Forstkreis Langenthal eingespart und von 1938 bis 1944 der Forstkreis Riggisberg der Forstinspektion Oberland unterstellt.

Mit dem Dekret von 1958 über die Organisation der Forstdirektion wurden die Abteilungen neu geordnet: Neben dem Sekretariat, das auch die Bergbauverwaltung und das Rechnungswesen betreute, gab es das Forstinspektorat mit den drei Forstinspektionen Oberland, Mittelland und Jura sowie das Jagd- und Fischereiinspektorat und die Naturschutzverwaltung. Ein weiterer Ausbauschritt erfolgte im Jahre 1961 mit der Schaffung der Forstkreise Unterseen im Oberland und Mont Terri im Jura. Jede Inspektion erhielt für die Bearbeitung von Spezialaufgaben, insbesondere im Projektwesen, einen Oberförster. Zudem konnte einzelnen Kreisoberförstern fallweise ein Forstingenieur als technischer Beamter zugeordnet werden, um die Bewirtschaftung der öffentlichen und privaten Wälder und die Beratung der Waldbesitzer zu intensivieren. Je länger je mehr wurde die Holzanzeichnung durch das obere Forstpersonal geleitet und damit vermehrter Einfluss auch auf die Verwaltung der Gemeinde- und Korporationswälder genommen.

Die Sturmschäden von 1967 vor allem im Oberraargau gaben den Anstoss zur Revision des kantonalen Forstgesetzes von 1905. Ein Entwurf einer ausserparlamentarischen Kommission lag im Dezember 1969 vor: Die wichtigsten Ziele waren, alle Wälder des Kantons den Schutzwaldbestimmungen zu unterstellen und die Beratung und Waldbewirtschaftung durch Bildung von Forstrevieren zu verbessern. Dieses heute noch gültige Gesetz wurde am 1. Juli 1973 durch das Volk angenommen. In der Folge wurden rund 170 Staats- und Gemeindereviere gegründet.

In diese Zeit fällt auch die Bildung des eigenen Forstkreises Schwarzenburg und die Zuteilung des Amtsbezirks Neuenstadt zur Forstinspektion Jura bzw. zum Forstkreis Courtelary. Die Schaffung des neuen Kantons Jura im Jahre 1979 löste eine Reorganisation des Forstdienstes im Berner Jura aus: Mit Rücksicht auf die Französischsprachigen richtete man eine Forstinspektion ein, die in fünf Forstkreise gegliedert wurde.

Eine letzte Veränderung im bernischen Forstdienst ist am 1. Januar 1993 eingetreten. Mit der Reduktion der Zahl der Direktionen von neun auf sieben ist die Forstdirektion mit der Landwirtschaftsdirektion in die Volkswirtschaftsdirektion integriert worden: Diese besteht neu aus vier Ämtern, wovon eines das Amt für Wald und Natur ist. An der Grundstruktur des bernischen Forstdienstes mit den drei Forstinspektionen und den zwanzig Forstkreisen sowie den Forstrevieren hat sich vorläufig nichts geändert.

Résumé

Le service forestier bernois d'autrefois à nos jours

La conception d'une organisation forestière étatique remonte au 18e siècle: en 1711, la Chambre du bois allemande fut instaurée et en 1775, le premier inspecteur forestier élu. Au début du 19e siècle, il n'existait en fait que deux agents forestiers supérieurs et, en outre, un nombre inconnu de gardes forestiers responsables de la surveillance directe des forêts. Le service forestier bernois fut établi au cours du 19e siècle en plusieurs étapes dont la plus décisive tomba en 1882: le service de l'inspecteur forestier cantonal fut abrogé, le territoire cantonal divisé en trois inspections des forêts: l'Oberland, le Plateau et le Jura bernois, et le nombre d'arrondissements augmenté de sept à dix-huit. Quatre nouveaux arrondissements prirent encore naissance au cours du 20e siècle avant qu'une réorganisation du service forestier du Jura bernois ne suive sa séparation du canton du Jura en 1979. A mentionner encore, comme dernière étape, l'intégration de la direction des forêts dans la direction de l'économie publique et sa conversion en office des forêts et de la nature en 1993.

Traduction: *J.-L. Pfund*

Quellen

- Balsiger, R.* (1923): Geschichte des Bernischen Forstwesens. Fortsetzung von 1848 bis 1905, Bern.
- Fankhauser, F.* (1893): Geschichte des Bernischen Forstwesens von seinen Anfängen bis in die neuere Zeit, Bern.
- Gnägi, H.* (1965): Geschichte des Bernischen Forstwesens. Fortsetzung von 1905 bis 1964, Spiez.
- Kilchenmann, H. R.* (1993): Geschichte des Bernischen Forstwesens. Fortsetzung 1964 bis 1993. In Vorbereitung.
- Schuler, A.* (1977): Waldwirtschaft und Holzversorgung zwischen 1500 und 1800 in den gemeinen Herrschaften von Bern und Freiburg. Schweiz. Z. Forstwes., 128: 987–1010.

Verfasser: Dr. Ronald Bill, dipl. Forstingenieur ETH, Forstinspektorat des Kantons Bern, CH-3011 Bern.